

BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

**E-Mail**

Bundesrechtsanwaltskammer

Littenstraße 9  
10179 Berlin

(Bitte stets angeben)

07.02.2022

**Exekutivdirektorin Abwicklung  
und Geldwäscheprävention**

Auslegungs- und Anwendungshinweise der BaFin - Kündigung von (Sammel-)Anderkonten: Bitte um Verständigung

Postanschrift:  
Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Str. 108  
53117 Bonn | Deutschland

Ihr Schreiben vom 01.02.2022  
Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte

Kontakt:

Fon +49 (0)2 28 41 08-0  
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550

vielen Dank für Ihr Schreiben.

Zentrale:  
Fon +49 (0)2 28 41 08-0

Ich teile Ihre Auffassung, dass Ziffer 7 der von uns im Juni vergangenen Jahres veröffentlichten Auslegungs- und Anwendungshinweise – Besonderer Teil: Kreditinstitute („AuA BT“) die Kündigung von Sammelkonten nicht bedingt.

Allerdings ist es aus unserer Sicht erforderlich, dass auch bei Anderkonten von Rechtsanwälten eine individuelle und risikoangemessene Beurteilung der Geschäftsbeziehung zu erfolgen hat, aus der sich der Umfang der zu erfüllenden Sorgfaltspflichten ableiten lässt. Dies entspricht sowohl der Gesetzeslage als auch dem Zweck der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Die BaFin hat daher zusätzlich zu der angesprochenen Veröffentlichung der AuA BT im Oktober vergangenen Jahres eine Aktualisierung der Auslegungs- und Anwendungshinweise Allgemeiner Teil („AuA AT“) vorgenommen. Im Zuge dieser Aktualisierung wurde die Regelung gestrichen, dass bei Anderkonten von Verpflichteten gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Geldwäschegesetzes („GwG“) grundsätzlich vereinfachte Sorgfaltspflichten angewendet werden können. Diese Streichung war erforderlich, da die Wer-

Zugang für die rechtswirksame Übersendung qualifiziert elektronisch signierter Dokumente (§ 3a VwVfG) ausschließlich über:  
ges-pcsteingang@bafin.de

tungen der Ersten Nationalen Risikoanalyse („NRA“) von uns zu berücksichtigen waren, nach denen das Geldwäscherisiko für Rechtsanwälte als hoch eingestuft wurde. In der NRA wurde insbesondere auch auf das besondere Geldwäscherisiko von Treuhand- und Anderkonten verwiesen (NRA, S. 110) und es wird ausdrücklich ausgeführt, dass auch „Banken solche Konten genau im Blick haben und sich hier nicht auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten durch die Angehörigen dieser Verpflichtetengruppe verlassen dürfen“ (NRA, S. 111). Zudem vollzieht die Streichung der Privilegierung auch die bereits schon vom Gesetzgeber vollzogene Wertung nach, der die pauschale gesetzliche Privilegierung von Anderkonten bereits im Jahre 2017 aus dem GwG gestrichen hatte.

Die Streichung der Privilegierung bedeutet, dass Kreditinstitute nicht mehr grundsätzlich – ohne Risikoprüfung - vereinfachte Sorgfaltspflichten für Anderkonten von Rechtsanwälten anwenden können. Vielmehr ist nunmehr eine individuelle Prüfung und Risikobewertung erforderlich, die für Anderkonten von Rechtsanwälten – auch für jene, die selbst keine Verpflichteten gem. § 2 Absatz 1 Nr. 10 GwG sind – bei Vorliegen eines geringen Risikos die Anwendung der vereinfachten Sorgfaltspflichten zur Folge haben kann.

Sofern die Risikobewertung durch das Kreditinstitut hingegen zu dem Ergebnis kommt, dass allgemeine oder verstärkte Sorgfaltspflichten durchzuführen sind und das Kreditinstitut aus wirtschaftlichen Erwägungen daraufhin das Anderkonto kündigt, ist dies eine geschäftspolitische Entscheidung des jeweiligen Kreditinstituts und von unserer Seite weder gefordert oder intendiert.

Sofern Sie noch Rückfragen haben, kommen Sie gerne auf meine Kolleg:Innen und mich zu.

Mit freundlichen Grüßen